



## Zeugnis

### **Fragestellung**

---

Wie geht die Rektorin, der Rektor vor, wenn Erziehungsberechtigte eine Einsprache gegen einzelne Noten im Semesterzeugnis einreichen?

---

### **Rechtliche Grundlagen**

---

In § 84 des Schulgesetzes ist festgehalten: "Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen

- a) einzelne Noten im Semesterzeugnis oder die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat."
- 

### **Antwort**

---

Die Einsprecher müssen die einzelnen Noten angeben, gegen die Einsprache erhoben wird. Sollte dies bei einer Einsprache nicht erfolgt sein, muss die Rektorin, der Rektor die Einsprecher auffordern, dies nachzuholen. Danach kann sie bzw. er die Einsprache behandeln und den Einsprechenden den Entscheid mitteilen.

Untenstehend Grundlegendes zur Einsprache aus dem Organisationshandbuch des Kantons Zug:

#### **Begriff "Einsprache"**

Die Einsprache verpflichtet die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde ihren angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden. Die Prüfungsbefugnis der Einspracheinstanz ist unbeschränkt (§ 34 VRG; BGS 162.1). Die Einsprache ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich (§ 35 VRG; vgl. Einsprachemöglichkeiten im zugerischen Recht).

#### **Formelles**

- Ist keine spezialgesetzliche Frist vorgesehen, beträgt die Einsprachefrist 20 Tage seit der Mitteilung (gemäss § 84 Schulgesetz ist eine Einsprachefrist von 10 Tagen vorgesehen). Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung (§ 36 VRG).
  - Sie hat schriftlich zu erfolgen.
  - Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 37 VRG).
  - Mit der Einsprache können neue Anträge gestellt und neue Tatsachen geltend gemacht werden. Die Einspracheinstanz ist berechtigt, den Entscheid auch zu Ungunsten einer Partei abzuändern. Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Einspracheentscheides massgebend (§ 38 VRG).
-